

Investmentsteuergesetz: InvStG

Bujotzek / Steinmüller

2025

ISBN 978-3-406-65742-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

besteht, aufgrund der Beurteilung nach dem Veranlassungszusammenhang steuerlich regelmäßig in zwei Schritte zu zerlegen ist. Zunächst ist eine Einlage in die Mitunternehmerschaft und sodann eine Übertragung von der Mitunternehmerschaft auf den Investmentfonds anzunehmen (vertiefend zu der Beurteilung nach dem Veranlassungszusammenhang → Rn. 14).

Es genügt uE, wenn der Übertragende erst durch die Übertragung zum Anleger wird, weil er als Gegenleistung für die Übertragung erstmalig Anteile an dem Investmentfonds erhält. 12

Der Begriff des **Wirtschaftsguts** unterscheidet sich grds. nicht von seiner Verwendung in EStG und AO (zum Begriff vgl. Schmidt/Weber-Grellet EStG § 5 Rn. 93 ff.; Koenig/Koenig AO § 39 Rn. 7). Nach dem weiten Verständnis des BFH muss ein Wirtschaftsgut (im Wesentlichen Sachen, Rechte, tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten) einzeln oder zusammen mit dem Betrieb übertragbar und selbstständig bewertbar sein (BFH 26.11.2014 – X R 20/12, BStBl. II 2015, 325 (327); BFH 15.4.2004 – IV R 51/02, BFH/NV 2004, 1393). 13

Keine Wirtschaftsgüter sind insofern bloße Nutzungsvorteile oder Dienstleistungen. In Betracht kommen Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens sowie bilanzierungsfähige und nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter. Der Wortlaut „ein oder mehrere Wirtschaftsgüter“ erfasst auch die Übertragung eines Mitunternehmeranteils (WBA/Mann InvStG § 5a Rn. 3; dies war bei § 15a IV InvStG idF des AIFM-StAnpG aufgrund der Formulierung im Singular noch umstritten, vgl. hierzu Brandis/Heuermann/Mann InvStG 2004 § 15a Rn. 24).

Bezüglich des Begriffs **Betriebsvermögen** (eines Anlegers) bestehen keine investimentsteuerrechtlichen Besonderheiten. Das Betriebsvermögen umfasst nach allgemeinem Verständnis die Summe der im Eigentum des Unternehmers stehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb entweder unmittelbar zu dienen und objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt sind (notwendiges BV), oder objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind, den Betrieb zu fördern (gewillkürtes BV; vgl. BFH 31.5.2001 – IV R 49/00, DStR 2001, 1425 f.; Schmidt/Loschelder EStG § 4 Rn. 42 ff.; Brandis/Heuermann/Wied EStG § 4 Rn. 365 ff.). Allerdings ist uE nicht die Vermögenszuordnung im Übertragungszeitpunkt entscheidend, sondern der Veranlassungszusammenhang der Übertragung. So ist bei einer betrieblich veranlassten Übertragung stets eine Übertragung aus dem Betriebsvermögen und umgekehrt bei privat veranlasster Übertragung stets eine Übertragung aus dem Privatvermögen anzunehmen. Sollte sich das Wirtschaftsgut nicht in der jeweiligen Vermögenssphäre befinden, ist zunächst für eine juristische Sekunde eine Einlage bzw. Entnahme anzunehmen (KSHBK/Hasbach InvStG § 5a Rn. 18). Der Veranlassungszusammenhang wird sich regelmäßig danach richten, in welche Vermögenssphäre die als Gegenleistung erlangten Anteile erworben werden bzw. in welcher Vermögenssphäre sich die bisherigen Anteile am Investmentfonds befinden, soweit keine veradäquate Gegenleistung erbracht wird. Diese Sichtweise zur Bedeutung des Veranlassungszusammenhangs entspricht auch derjenigen zu vergleichbaren Konstellationen bei verdeckten Einlagen in Kapitalgesellschaften (vgl. nur Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rn. 867). 14

Das **Vermögen eines Investmentfonds** umfasst alle im Eigentum des Investmentfonds stehenden Wirtschaftsgüter (insb. die Portfolio-Beteiligungen); auch diesbezüglich ist § 39 AO maßgeblich. Problematisch kann die Zuordnung etwa sein, wenn der Initiator des Investmentfonds selbst Anteile hält und bereits vor dem ersten Zeichnungsschluss Beteiligungen an Portfolio-Gesellschaften (zB GmbH-Anteile) innerhalb des Anlagefokus des Investmentfonds im eigenen Namen 15

erwirbt, um diese später auf den Investmentfonds zu übertragen (sog. *Warehousing*, häufig im Bereich Private-Equity-Fonds anzutreffen; vgl. auch das Bsp. unter → Rn. 22). Hat der Initiator zu diesem Zweck bereits konkrete Vereinbarungen mit dem Investmentfonds getroffen, ist zu prüfen, ob der Investmentfonds bereits eine hinreichend rechtlich geschützte Position erworben hat, die ihm ohne sein Zutun nicht mehr entzogen werden kann, und ob die mit dem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte, wirtschaftlichen Risiken und Chancen bereits auf den Investmentfonds übergegangen sind (vgl. Klein/Ratschow AO § 39 Rn. 48), sodass dieser bereits als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen wäre. Eine solche Verfestigung wird idR jedoch dem Interesse des Initiators widersprechen, sodass dieser regelmäßig auf eine lockerere zivilrechtliche Bindung hinwirken wird.

- 16 Eine **Übertragung** von Wirtschaftsgütern setzt den Übergang des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an einem Wirtschaftsgut von einem Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger voraus (nicht: bloße Nutzungsüberlassung). Der Begriff ist wie im EStG zu verstehen und abzugrenzen von der Überführung von Wirtschaftsgütern – ggf. auch Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen – zwischen verschiedenen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen (vgl. Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rn. 775 ff.; Brandis/Heuermann/Mann InvStG 2004 § 15a Rn. 24; WBA/Mann InvStG § 5a Rn. 3). Auf die Entgeltlichkeit kommt es hierbei nicht an (HHR/Link InvStG § 5a Rn. 5).

2. Rechtsfolgen

- 17 Als Rechtsfolge ordnet Satz 1 an, dass für die übertragenen Wirtschaftsgüter der Teilwert anzusetzen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein abnutzbares (§ 6 I Nr. 1 EStG) oder anderes Wirtschaftsgut (§ 6 I Nr. 2 EStG) handelt. Es kommt auch nicht darauf an, ob eine dauernde Wertminderung des Wirtschaftsguts gegeben ist (BMF 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527 Tz. 5a.2).
- 18 **Teilwert** (§ 10 S. 2 und 3 BewG; § 6 I Nr. 1 S. 3 EStG) bezeichnet den Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens (Betriebs) iRd Gesamtaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Ansatz dieses Wertes ist aufgrund der vorzunehmenden **Annahmen** (fiktiver Verkauf des Gesamtbetriebs; Wertansatz aus der Sicht eines gedachten Erwerbers; Aufteilung des Gesamtaufpreises auf die einzelnen Wirtschaftsgüter; Fortführung des Betriebs) mit Unsicherheiten behaftet und teilweise Kritik ausgesetzt (vgl. KSM/Werndl EStG § 6 Rn. B330 mwN). Wegen dieser Annahmen ist der Teilwert grds. nur durch **Schätzung** zu ermitteln. In bestimmten Konstellationen kann jedoch auf die von der Rspr. entwickelten Teilwertvermutungen zurückgegriffen werden, wonach im Zeitpunkt des Erwerbs als Teilwert eines Wirtschaftsguts regelmäßig die tatsächlichen Anschaffungskosten gelten und für spätere Bewertungszeitpunkte ggf. AfA abgezogen werden kann (vgl. BFH 14.2.1956 – I 239/54 U, BStBl. III 1956, 102; ausführlich zum Teilwert Schmidt/Kulosa EStG § 6 Rn. 231 ff.).
- 19 **Aufstockung.** Im Konsultationsentwurf zu den Anwendungsfragen zum neuen Investmentsteuergesetz hatte die FinVerw. noch angeführt, dass im Anwendungsbereich des § 5a bei (teil-)entgeltlicher Übertragung des Wirtschaftsguts die Höhe des Entgelts als Teilwert angenommen werden könne, sofern es **fremdüblich** sei (BMF-Konsultationsentwurf 15.6.2018, Az. IV C 1 – S 1980-1/16/10010 :001 Tz. 5a.3). Nunmehr führt sie an, dass bei (teil-)entgeltlichen Übertragungen ein erzielter Veräußerungserlös bei betrieblichen Anlegern bis zum Teilwert bzw.

bei privaten Anlegern bis zum gemeinen Wert aufzustocken und für die Realisation auf Anlegerebene zu berücksichtigen sei (BMF 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527 Tz. 5a.2). Im Ergebnis ändert sich aufgrund dieser redaktionellen Anpassung uE wenig. Soweit die Gegenleistung nicht dem gemeinen oder Teilwert entspricht, wird sie regelmäßig auch nicht fremdüblich sein. Bei einem Auseinanderfallen von gemeinem Wert und Teilwert ist allerdings zu beachten, dass gem. § 5a S. 1 der Teilwert auch dann maßgebend ist, wenn eine Einzelveräußerung fremdüblich zum gemeinen Wert erfolgt ist (zur Erwägung einer teleologischen Reduktion für diesen Fall vgl. KSHBK/Hasbach InvStG § 5a Rn. 19).

Die (teil-)entgeltliche Übertragung dürfte uE – mit Ausnahme der Ausgabe von Investmentanteilen als Entgelt – ohnehin die Ausnahme sein. Ein Investmentfonds wird nämlich regelmäßig darum bemüht sein, Kapital einzusammeln und nicht dieses – insb. in der Anfangsphase – auszukehren.

Folgen für die Besteuerung. Auf **Ebene des Investmentfonds** ist ein Anschaffungsvorgang im Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen, wobei die Anschaffungskosten den für Zwecke der Anlegerbesteuerung nach § 5a S. 1 anzusetzenden Werten entsprechen und zudem Anschaffungsnebenkosten erhöhend zu berücksichtigen sind (vgl. BMF 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527 Tz. 5a.5).

Auf **Anlegerebene** kommt es nach Aufdeckung der stillen Reserven zur Besteuerung in Höhe der Differenz zwischen dem Teilwert und den ursprünglichen Anschaffungskosten bzw. Buchwerten des Wirtschaftsguts. Die Besteuerung richtet sich dabei nach allgemeinen Grundsätzen (zB §§ 6 ff., § 3 Nr. 40 EStG, § 8b II, III KStG). Werden bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern neue Investmentanteile ausgegeben, sind insoweit Anschaffungskosten (dieser neuen Investmentanteile) zu erfassen – in Höhe des nach § 5a S. 1 anzusetzenden Werts. Wird als Gegenleistung für die Übertragung hingegen ein Geldbetrag gezahlt, der geringer ist als der nach § 5a S. 1 anzusetzende Wert, ist das tatsächlich erzielte Entgelt bis auf die Höhe des Teilwerts des übertragenen Wirtschaftsguts „aufzustocken“ (→ Rn. 19) und iRd Realisation beim Anleger zu berücksichtigen. Gleichzeitig entstehen bei den vorhandenen Investmentanteilen in Höhe dieser Differenz nachträgliche Anschaffungskosten (vgl. BMF 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527 Tz. 5a.4, 5a.6 f.).

Beispiel (in Anlehnung an BMF 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527 Tz. 5a.8):

Die Initiatoren-GmbH überträgt einen Anteil an der Portfolio-GmbH auf einen Investmentfonds, an dem sie bereits alle Investmentanteile (AK: 10.000.000 EUR) hält. Der Anteil an der Portfolio-GmbH ist in der Bilanz der Initiatoren-GmbH mit einem Buchwert von 1.000.000 EUR ausgewiesen; der Teilwert beträgt 2.500.000 EUR. Der Investmentfonds zahlt an die Initiatoren-GmbH für die Übertragung des Anteils an der Portfolio-GmbH nur den Buchwert iHv 1.000.000 EUR. Es werden keine neuen Investmentanteile an die Initiatoren-GmbH ausgegeben. Nach § 5a S. 1 ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen. In Höhe von 1.500.000 EUR entstehen nachträgliche AK der vorhandenen Investmentanteile (gesamte AK: 11.500.000 EUR).

III. Übertragung aus dem Privatvermögen – Gemeiner Wert (S. 2)

1. Tatbestand

Regelungsinhalt. Satz 2 erfasst den Fall, dass Wirtschaftsgüter aus dem Privatvermögen des Anlegers in das Vermögen des Investmentfonds übertragen werden. Die Übertragung gilt in diesem Fall als Veräußerung zum gemeinen Wert.

- 24 Der Begriff **Privatvermögen** ist negativ vom Betriebsvermögen abzugrenzen; insoweit gelten keine investmentsteuerrechtlichen Besonderheiten. Demnach ist Privatvermögen alles, was weder notwendiges noch gewillkürtes Betriebsvermögen ist (näher hierzu Schmidt/Loschelder EStG § 4 Rn. 41). Zur Frage der Bedeutung des Veranlassungszusammenhangs → Rn. 14. Für die übrigen Tatbestandsmerkmale gelten die Ausführungen zu Satz 1 entsprechend (→ Rn. 9 ff.).

2. Rechtsfolgen

- 25 Als Rechtsfolge wird die Übertragung des Wirtschaftsguts als Veräußerung zum gemeinen Wert fingiert („gilt“). § 5a S. 2 und § 5a S. 1 entsprechen sich inhaltlich weitgehend. Die einzigen materiellen Unterschiede sind, dass § 5a S. 2 mit dem gemeinen Wert einen anderen Bewertungsmaßstab vorsieht als § 5a S. 1 (Teilwert) und dass nur § 5a S. 2 eine Veräußerungsfiktion normiert. Es kommt insoweit nicht darauf an, wie die Übertragung nach den allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Grundsätzen zu behandeln wäre. So ist auch die unentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts iSd § 23 I 1 Nr. 2 EStG von der Veräußerungsfiktion erfasst, obgleich eine verdeckte Einlage solcher Wirtschaftsgüter in § 23 I 5 EStG nicht als Veräußerung fingiert wird. Insoweit ist die Regelung strenger als bei einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft, die nicht unter das InvStG fällt. Insoweit erlangt die Veräußerungsfiktion materielle Auswirkung. Dies ist allerdings kritikwürdig, da kein Grund für die abweichende Behandlung ersichtlich ist.
- 26 Der **gemeine Wert** ist grds. wegen des in § 9 I BewG angeordneten Vorrangs anderer gesetzlicher Wertmaßstäbe nur subsidiär heranzuziehen, § 5a S. 2 ordnet die Anwendung des gemeinen Werts für Übertragungen aus dem Privatvermögen des Anlegers jedoch ausdrücklich an. Bei der Bestimmung des gemeinen Werts ist von den in § 9 II BewG festgelegten Grundsätzen auszugehen. Danach ist der Preis maßgeblich, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle den Preis beeinflussenden Umstände mit Ausnahme ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse (ua persönliche Verfügungsbeschränkungen) zu berücksichtigen. Im Unterschied zur Ermittlung des Teilwerts kommt es nicht auf einen Zusammenhang zwischen dem Wirtschaftsgut und dem Betrieb an. Der gemeine Wert deckt sich vielmehr regelmäßig mit dem „Einzelveräußerungspreis“ (vgl. HHR/Gabert-Pipersberg EStG § 6 Rn. 425). Zwar ist eine spezielle Bewertungsmethode zur Ermittlung des gemeinen Werts nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sodass grds. sowohl die Vergleichswertmethode als auch die Ertragswert- und Sachwertmethode in Betracht kommen (vgl. Stenger/Loose/Knittel BewG § 9 Rn. 55, 66). Jedoch ergibt sich aus § 9 II 1 BewG, dass primär der tatsächlich erzielte Kaufpreis maßgeblich ist, soweit dieser im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei der Veräußerung zu erzielen war (vgl. Stenger/Loose/Knittel BewG § 9 Rn. 55).
- 27 **Folgen für die Besteuerung.** Die Besteuerung der fiktiven Veräußerung erfolgt in Abhängigkeit der Einkünftequalifikation beim Anleger nach Maßgabe der §§ 17, 20, 22 und 23 EStG in Höhe der Differenz zwischen dem gemeinen Wert und den Anschaffungskosten des Anlegers. Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist bei teilentgeltlicher Übertragung auch hier das tatsächlich erhaltene Entgelt bis auf die Höhe des gemeinen Werts des übertragenen Wirtschaftsguts „aufzustocken“ und iRd Realisation beim Anleger zu berücksichtigen (BMF

21.5.2019, BStBl. I 2019, 527 Tz. 5a.4). Für den Ansatz von Anschaffungskosten auf Ebene der Anleger und des Investmentfonds gelten die Ausführungen zur Übertragung aus dem Betriebsvermögen (→ Rn. 17 ff.) entsprechend mit dem Unterschied, dass hier jeweils die nach § 5a S. 2 (gemeiner Wert) anzusetzenden Werte maßgeblich sind.

IV. Unabhängigkeit von der Ausgabe neuer Anteile (S. 3)

Regelungsinhalt. Die Sätze 1 und 2 sollen unabhängig davon gelten, ob bei der Übertragung der Wirtschaftsgüter neue Investmentanteile ausgegeben wurden (zum Regelungszweck → Rn. 3). Nach der Begriffsdefinition in § 2 IV ist ein **Investmentanteil** der Anteil an einem Investmentfonds, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Anteils oder des Investmentfonds. In Betracht kommen mitgliedschaftliche Rechte (zB Aktien einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital iSd § 196 KAGB) oder rein vertragliche Beziehungen (zB Anteile an einem Sondervermögen iSd § 92 KAGB). Die FinVerw. vertritt die Auffassung, dass der Begriff des Investmentanteils iRd allgemeinen Teils auch Spezial-Investmentanteile erfasst, welche nach § 2 IV eigentlich als Anteile an einem Spezial-Investmentfonds definiert sind, und begründet dies damit, dass Spezial-Investmentfonds nur eine speziellere Ausgestaltung von Investmentfonds seien, die die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 25 ff. erfüllen würden (BMF 21.5.2019, BStBl. I 2019, 527 Tz. 2.4). Im Ergebnis ist jedenfalls wegen des Sinns und Zwecks der Vorschrift davon auszugehen, dass der Gesetzgeber zumindest für Zwecke des § 5a ebenfalls von einem weiten Verständnis des Begriffs des Investmentanteils ausgegangen ist, dh auch Spezial-Investmentanteile hiervon erfasst sein sollten (bereits → Rn. 3 f.). Zu den Besonderheiten bei (teil-)entgeltlichen Übertragungen → Rn. 16, 19, 22.

beck-schönte
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kapitel 2. Investmentfonds

Abschnitt 1. Besteuerung des Investmentfonds

§ 6 Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds

(1) ¹Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. ²Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes und sind beschränkt körperschaftsteuerpflichtig.

(2) ¹Investmentfonds sind vorbehaltlich des Satzes 2 steuerbefreit. ²Nicht steuerbefreit sind inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte. ³Die nach Satz 2 steuerpflichtigen Einkünfte sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) ¹Inländische Beteiligungseinnahmen sind

1. Einnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes und
 2. Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Körperschaftsteuergesetzes.
- ²Die Regelungen zum Steuerabzug nach § 32 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Inländische Immobilienerträge sind

1. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
2. Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und
3. sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Absatz 1 Nummer 6 des Einkommensteuergesetzes.

²Zur Ermittlung des Gewinns nach Satz 1 Nummer 2 ist § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

³Wertveränderungen, die vor dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.

(5) ¹Sonstige inländische Einkünfte sind

1. Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes; für Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes gilt dies unabhängig davon, ob die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat. ²Ausgenommen sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa und bb des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den Absätzen 3 oder 4 erfasst werden;
2. bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft darüber hinaus

- a) Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt, und
- b) Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögens nach § 112 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erzielt.

²Von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes ist nur auszugehen, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet.

³Satz 2 gilt nicht für die Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Einkommensteuergesetzes.

(6) § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(6a) Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

(7) ¹Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln. ²§ 4 Absatz 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gilt bei der Ermittlung der Einkünfte nach Satz 1 entsprechend.

³Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind der Ansatz der Werbungskosten sowie eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen. ⁴Weicht das Geschäftsjahr des Investmentfonds vom Kalenderjahr ab, gelten die Einkünfte des Investmentfonds als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sein Geschäftsjahr endet.

(8) ¹Nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. ²§ 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Literatur: Bindl/Mager, Ausgewählte Zweifelsfragen und Lösungsvorschläge zum InvStG n.F., BB 2016, 2711; Buge/Bujotzek/Steinmüller, Die InvSt-Reform ist verabschiedet, DB 2016, 1594; Helios/Mann, Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung, DB-Sonderausgabe 1/2016, 1; Stadler/Bindl, Das neue InvStG – Überblick und Korrekturbedarf, DStR 2016, 1953; Bindl/Mager, Besteuerung von Dachfonds nach dem InvStG 2018, DStR 2017, 465; Elser/Stiegler, Inbound-Investments in deutsche Vermögensgegenstände nach dem Investmentsteuerreformgesetz, IStR 2017, 567; Hahne, Zur Besteuerung inländischer Beteiligungseinnahmen von Investmentfonds nach der Investmentsteuerreform 2018, DStR 2017, 2310; Hahne, Geplante BMF-Regelungen zur Besteuerung von Dividendenersatzzahlungen an Investmentfonds nach dem InvStG 2018, DStR 2018, 557; Haug, Inbound-Investitionen in inländischen Grundbesitz nach dem InvStG 2018 – Steuerliche Behandlung und verbleibende Zweifelsfragen, IWB 2018, 6; Höring, Aktuelle Entwicklungen zum Investmentsteuergesetz 2018 (InvStG 2018) – Teil 1, DStZ 2019, 906.

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeine Erläuterungen	1
1. Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich	1
a) Persönlicher Anwendungsbereich	2
b) Sachlicher Anwendungsbereich	5
c) Zeitlicher Anwendungsbereich	8

	Rn.
2. Rechtsentwicklung	10
3. Regelungsziele	17
4. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	20
a) Unionsrecht	20
aa) Unionsrechtliche Grundfreiheiten	20
bb) Beihilfeverbot des Art. 107 AEUV	24
b) Verfassungsrecht	27
aa) Sachlich begrenzte Steuerpflicht (Abs. 2 bis 5)	27
bb) Abs. 5 S. 1 Nr. 1	30
cc) Keine sog. Spekulationsfrist (Abs. 4 S. 1 Nr. 2)	33
dd) Ausschluss des § 8b KStG (Abs. 6)	35
ee) Verlustverrechnungsverbot (Abs. 7 S. 3)	40
5. Verhältnis zu anderen Vorschriften	45
a) Regelungen innerhalb des InvStG	45
b) Regelungen des EStG und KStG	53
c) DBA-Regelungen	61
d) Regelungen des KAGB	66
II. Subjektive Steuerpflicht (Abs. 1)	68
III. Objektive Steuerpflicht (Abs. 2)	74
1. Sachliche Begrenzung auf bestimmte inländische Einkünfte ...	74
2. Ausländische Quelleneinkünfte inländischer Investmentfonds (Abkommensberechtigung)	84
IV. Inländische Beteiligungseinnahmen (Abs. 3)	87
1. Inländische Kapitalerträge iSv § 43 I 1 Nr. 1 und 1a EStG (Abs. 3 S. 1 Nr. 1)	89
a) Inländische Dividenden und sonstige Bezüge (§ 20 I Nr. 1 EStG)	89
b) Sonstige inländische Kapitalerträge	94
2. Inländische Einkünfte iSv § 2 Nr. 2 (Hs. 2) Buchst. a bis c KStG (Abs. 3 S. 1 Nr. 2)	99
3. Kapitalertragsteuerabzug; Brutto-Besteuerung	105
V. Inländische Immobilienerträge (Abs. 4)	113
1. Grundsätzliches	113
2. Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzungen des Abs. 4 S. 1	119
a) Grundstücke	119
b) Grundstücksgleiche Rechte	123
c) Inlandsbegriff	130
3. Vermietung und Verpachtung (Abs. 4 S. 1 Nr. 1, Nr. 3)	132
4. Veräußerung (Abs. 4 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 S. 2 und 3)	137
a) Veräußerungsbegriff	137
b) Keine Begrenzung durch sog. Spekulationsfrist	143
c) Veräußerungsgewinn	144
d) Steuerfreie Wertveränderungen vor dem 1.1.2018	150
5. Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Abs. 4 S. 1 Nr. 3)	153
VI. Sonstige inländische Einkünfte (Abs. 5)	155
1. Bestimmte Inländische Einkünfte im Sinne des § 49 I EStG (Abs. 5 S. 1 Nr. 1)	156
a) Grundsätzlich steuerfreie private Veräußerungsgewinne (Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 2)	158
b) Einkünfte aus inländischen Gewerbebetrieben	160
aa) Verhältnis zu Einkünften gem. Abs. 3 und 4	161